

An den Landrat

Glarus, 24. November 2020

Covid-19-Kulturverordnung: Speisung des kantonalen Unterstützungsfonds für Kulturunternehmen mit 200'000 Franken

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat seit dem 13. März 2020 verschiedene Notverordnungen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie erlassen, darunter die Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (Covid-19) im Kultursektor vom 20. März 2020 (Covid-Verordnung Kultur). Damit die Notverordnungen nach sechs Monaten nicht automatisch ausser Kraft treten, hat die Bundesversammlung unterdessen das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) erlassen. Dieses schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen, darunter die Unterstützungsmassnahmen für die Kultur.

Für den Kulturbereich sieht das Covid-19-Gesetz in Artikel 11 unter anderem Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte für Kulturunternehmen vor. Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann dazu mit den Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen. Die Beiträge werden den Kulturunternehmen durch die Kantone auf Gesuch ausgerichtet. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an der Finanzierung von Ausfallentschädigungen und Transformationsprojekten, welche die Kantone gestützt auf die Leistungsvereinbarungen umsetzen.

Das Instrument der Leistungsvereinbarung belässt den Kantonen einen Handlungsspielraum und legt namentlich die zu erreichenden Ziele fest. Wie bisher im Rahmen der Covid-Verordnung Kultur sind die Kantone weiterhin verpflichtet, die zugesprochenen Bundesmittel durch eigene Mittel in gleicher Höhe zu ergänzen, falls sie Bundesmittel in Anspruch nehmen wollen (vgl. Art. 11 Abs. 2 und 3 Covid-19-Gesetz).

2. Kantonaler Fonds für Ausfallentschädigungen im Kultursektor

Der Regierungsrat hat für den Vollzug der Covid-Verordnung Kultur mit Beschluss § 178 vom 7. April 2020 das Departement Bildung und Kultur ermächtigt, eine Leistungsvereinbarung mit dem Bund abzuschliessen, und den Fonds für Ausfallentschädigungen im Kultursektor mit 150'000 Franken geäufnet. Am 13. Mai 2020 hat der Bundesrat die Geltungsdauer der Covid-Verordnung Kultur bis zum 20. September 2020 verlängert. Insgesamt wurden so für

Ausfallentschädigungen gestützt auf die mit dem BAK abgeschlossene Leistungsvereinbarung finanzielle Mittel in der Höhe von 300'000 Franken bereitgestellt (zur Hälfte durch den Bund refinanziert). Nach Ablauf der Eingabefrist präsentiert sich die Situation in Sachen Mittelverwendung für den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur im Bereich der Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende wie folgt:

	<i>Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen</i>	<i>Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende</i>	<i>Total</i>
Anzahl Gesuche Total	12	7	19
davon:			
- abgelehnt	-	1	1
- bewilligt	1	6	7
- provisorisch bewilligt	11	-	11
Beantragte Schadenssumme in Fr.	606'948	183'719	790'667
Bewilligter und ausbezahlter Betrag in Fr.	91'418	41'725	133'143
Provisorisch berechnete Ausfallentschädigungen in Bearbeitung in Fr.	149'905	-	149'905
Auszahlungen bis 31. Dezember 2020 in Fr.	241'323	41'725	283'048
Anteil Kanton 50 %	120'662	20'863	141'524
Anteil Bund 50 %	120'662	20'863	141'524

Bis Ablauf der Gesuchsfrist (20. September 2020) wurden insgesamt 19 Gesuche bei der Fachstelle Kulturförderung eingereicht. Bisher wurde ein Betrag von rund 133'000 Franken als Ausfallentschädigung bewilligt und ausbezahlt. 149'000 Franken wurden als Schaden berechnet, aber noch nicht definitiv verfügt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende in der Höhe von rund 280'000 Franken beansprucht werden (zur Hälfte durch den Bund finanziert). Von den Mitteln, mit denen der Regierungsrat den Covid-Fonds Kultur geäuft hat, bleiben somit noch knapp 10'000 Franken übrig.

3. Mittelbedarf 2021

Der Mittelbedarf für Ausfallentschädigungen im Jahr 2021 ist schwer abzuschätzen. Dass die Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende ab 1. November 2020 wegfallen bzw. von anderen Schadenregulierern übernommen werden, spricht eher für eine Abnahme. Andererseits gibt es neu die Möglichkeit, dass Kulturunternehmen Beiträge an Transformationsprojekte beantragen können. Dies und die längere Laufzeit der neuen Verordnung (15 Monate) sprechen eher für einen erhöhten Mittelbedarf. Aufgrund dieser Überlegungen wird für den Kanton Glarus mit einem Mittelbedarf von 400'000 Franken gerechnet. Der kantonale Fonds für Ausfallentschädigungen im Kulturbereich ist somit mit dem Betrag von 200'000 Franken zu speisen, die andere Hälfte sind Bundesmittel. Gemäss Verteilschlüssel des Bundes stünden dem Kanton Glarus zur Umsetzung der neuen Verordnung Bundesmittel in der Höhe von 250'000 Franken zur Verfügung.

4. Abschluss Leistungsvereinbarung mit dem Bund

Die Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Kultur regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Parteien in Bezug auf die Ausrichtung von Leistungen gestützt auf Artikel 11 des Covid-19-Gesetzes sowie der neuen Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich.

reich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) vom 14. Oktober 2020. Die Vereinbarung tritt nach beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und endet am 31. Dezember 2022. Der Kanton Glarus hat die Aufgabe, Ausfallentschädigungen sowie Beiträge an Transformationsprojekte an Kulturunternehmen mit Sitz in seinem Kanton auszurichten und die Beiträge des Bundes mit Finanzhilfen in derselben Höhe zu ergänzen. Der Bund seinerseits beteiligt sich zur Hälfte an den von den Kantonen zugesagten Ausfallentschädigungen und Beiträgen an Transformationsprojekte. Das Bundesamt für Kultur verpflichtet sich, dem Kanton Glarus für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte gestützt auf die Covid-19-Kulturverordnung für den Rest des Jahres 2020 sowie für das Jahr 2021 insgesamt 200'000 Franken auszurichten. Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 24. November 2020 das Departement Bildung und Kultur ermächtigt, im Namen des Kantons mit dem Bundesamt für Kultur eine entsprechende Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Covid-19-Kulturverordnung abzuschliessen.

5. Zuständigkeit zur Freigabe der Mittel

Der Kanton wird bei Ausschöpfung aller mit der Vereinbarung vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel zusätzlich mit maximal 200'000 Franken belastet. Im Sinne des Bruttoprinzips werden in Ergänzung zur bereits erfolgten Einlage in den Fonds jedoch Mittel von insgesamt deutlich über 200'000 Franken ausgelöst, weshalb der Regierungsrat diese Ausgabe dem Landrat zum Entscheid unterbreitet.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den bestehenden Fonds für Ausfallentschädigungen im Kultursektor zusätzlich mit 200'000 Franken aus den Steuerreserven zu öffnen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Marianne Lienhard, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*